

Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **16/1930 (1930)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

18. Statuten des Fonds zur Unterstützung der Seminarien an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 13. Juli 1929.)
-

19. Verordnung über das kantonale Tierspital. (Vom 14. November 1929.)
-

5. Lehrerschaft aller Stufen.

20. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer. (Vom 27. Juni 1929.)
-

21. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich. (Vom 14. November/30. Dezember 1929.)
-

22. Statuten der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich. (Vom 22. Februar 1929.)
-

6. Verschiedenes.

23. Reglement über die Behandlung der Funde von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Zürich. (Vom 23. März 1929.)
-

II. Kanton Bern.

1. Universität.

1. Reglement über die Habilitation an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 16. Dezember 1929.)
-

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen. (Vom 11. Mai 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 26, letzter Absatz, des Gesetzes
betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und
Mittelschulen vom 21. März 1920,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschließt:

I. Stellvertretung infolge Krankheit.

§ 1. In allen Fällen von Stellvertretung wegen Krankheit hat die erkrankte Lehrkraft der Schulkommission ein Arztzeugnis einzureichen. Bei längerer Krankheitsdauer ist in der Regel alle Vierteljahre ein neues Arztzeugnis einzusenden.

§ 2. Wenn eine Lehrkraft wegen ansteckender Krankheit in der Familie der Schule fernbleiben muß, so gilt dies als Krankheitsfall im Sinne von § 1.

§ 3. Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die ihrer Niederkunft entgegensehen, haben sich *mindestens* einen Monat vor und drei Wochen nach dem Ereignis auf ihre eigenen Kosten vertreten zu lassen.

Wenn durch den Arzt bezeugt wird, daß das Wochenbett nicht normal verlaufen ist, so gilt eine Verlängerung der Stellvertretung über die festgesetzten drei Wochen hinaus als Vertretung wegen Krankheit im Sinne von Artikel 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

§ 4. Die Unterrichtsdirektion kann die Stellvertretungsakten in einzelnen Fällen vom Kantonsarzt überprüfen lassen.

§ 5. Die Stellvertretungsentschädigung für den gehaltenen Schultag beträgt:

An Primarschulen	Fr. 14.—
an Sekundarschulen	„ 16.—
an Oberabteilungen	„ 18.—

In der Entschädigung von Fr. 14.— ist der von einer Lehrerin an der gleichen Primarschulklasse zu erteilende Arbeitsschulunterricht inbegriffen.

§ 6. Die vorgenannten Entschädigungen haben nur Geltung für solche Lehrkräfte, die im Besitze eines bernischen Lehrpatentes für die betreffende Schulstufe sind. In allen übrigen Fällen ist die Unterrichtsdirektion ermächtigt, die Entschädigungen bis auf Fr. 10.— herabzusetzen.

§ 7. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staate und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu (Artikel 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes). Für die im Militärdienst erkrankten Lehrer macht der § 12 dieser Verordnung Regel.

§ 8. Stellvertreterinnen von erkrankten Arbeitslehrerinnen erhalten Fr. 3.— für die gehaltene Unterrichtsstunde. Nichtpatentierete Stellvertreterinnen erhalten Fr. 2.— für die Unterrichtsstunde.

II. Stellvertretung infolge Militärdienstes.

§ 9. Wird eine Stellvertretung wegen Militärdienst nötig, so hat der betreffende Lehrer die Schulkommission rechtzeitig zu benachrichtigen.

Wo es tunlich ist, soll der Lehrer einen kleineren Ausfall an Schulstunden infolge obligatorischen Militärdienstes (Wiederholungskurs) durch Verlegung der Ferien oder Einschaltung von Nachmittagsunterricht einholen. Die diesbezüglichen Anordnungen des Lehrers unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommission.

§ 10. Bei *obligatorischem Militärdienst* (Rekrutenschule als Rekrut, Wiederholungskurs, Unteroffiziersschule als Unteroffiziersschüler) findet die gleiche Verteilung der Kosten statt wie in Krankheitsfällen (vgl. § 7).

§ 11. Bei *Instruktionsdienst* (Rekrutenschule als Unteroffizier oder Offizier, Fourierschule, Offiziersschule, Zentralschule etc.) gelten die in § 5 festgesetzten Entschädigungen. Der Bund vergütet drei Viertel der Stellvertretungskosten gemäß nachstehenden Ansätzen:

Für Primarschulen im Tag Fr. 13.—

für Sekundarschulen und höhere Lehr-
anstalten im Tag Fr. 16.—

Den Rest hat der Lehrer zu übernehmen.

§ 12. Für die Stellvertretungskosten der im Militärdienst erkrankten Lehrer hat in erster Linie die eidgenössische Militärversicherung aufzukommen. In einen allfällig von ihr nicht gedeckten Restbetrag teilen sich Staat, Gemeinde und Lehrer im gleichen Verhältnis wie bei den Stellvertretungen wegen Krankheit.

§ 13. Bei freiwilligem Militärdienst hat der Lehrer ein Urlaubsgesuch einzureichen und für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

III. Stellvertretung bei Beurlaubung.

§ 14. Für Urlaubserteilung bis zu zwei Wochen ist die Schulkommission zuständig. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen Dauer sind von der Schulkommission unverzüglich dem zuständigen Primar- oder Sekundarschulinspektorat zu melden.

Für längere Beurlaubung ist der Schulkommission zuhanden der Unterrichtsdirektion rechtzeitig ein begründetes Gesuch einzureichen.

§ 15. Die nicht wegen Krankheit oder Militärdienst beurlaubten Lehrkräfte haben ihre Stellvertreter mit einer Entschädigung abzufinden, die der Minimalbesoldung mit Einschluß der

Naturalien oder der Entschädigung hierfür gleichkommt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 16. Die Schulkommission ordnet die Stellvertretung an im Einverständnis mit dem Lehrer und dem Schulinspektor. Sie wählt den Stellvertreter. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Schulinspektor.

Bei der Wahl von Stellvertretern sind in erster Linie stellenlose Lehrkräfte zu berücksichtigen.

§ 17. Jede Lehrkraft, die sich vertreten läßt, hat den Stellvertreter an Hand des Spezialplanes über das Pensum zu unterrichten.

§ 18. Der Stellvertreter übernimmt die Klasse unter persönlicher Verantwortung für das Klasseninventar (allgemeine Lehrmittel, Bibliothek u. s. w.).

§ 19. Die Ausrichtung der Entschädigung an die Stellvertreter erfolgt durch die Gemeinden am Schlusse der Vertretung oder (bei längerer Dauer) in Teilzahlungen. Für die Gesamtentschädigung hat die vertretende Lehrkraft auf dem amtlichen Abrechnungsformular zu quittieren.

Die Abrechnung ist nach Schluß der Vertretung (bei längerer Dauer je am Ende eines Schulquartals) dem Schulinspektorat zuhanden der Unterrichtsdirektion einzusenden, worauf der Gemeinde die entsprechende Entschädigung rückvergütet wird. Die amtlichen Formulare sind beim Schulinspektorat erhältlich.

§ 20. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

3. Dekret über Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922. (Vom 20. November 1929.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

I. Die §§ 7, 8, 11 und 14 des Dekretes vom 6. April 1922 betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Der Grundgehalt eines außerordentlichen Professors beträgt höchstens Fr. 5000.—. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche, sowie der Dienstjahre.

Der Regierungsrat ist berechtigt, außerordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschließlich in Anspruch nimmt, die Besoldung bis auf Fr. 10,000.— zu erhöhen.

§ 8. Das Honorar für besoldete Privatdozenten wird auf Fr. 600.— bis auf Fr. 1200.— festgesetzt. Dieses Honorar soll in der Regel nur gewährt werden, wenn der Dozent einen von der Fakultät vorgeschlagenen und vom Regierungsrat genehmigten Lehrauftrag erhalten hat oder ausübt.

Privatdozenten, welche bisher ein Honorar erhalten haben, behalten dasselbe auch fernerhin.

§ 11. Von den Einnahmen eines jeden besoldeten Dozenten der Hochschule an Kollegiengeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse und der akademischen Witwen-, Waisen- und Alterskasse so viele Prozente bezogen, als der Gesamtbetrag der Kollegiengelder im Semester durch Fr. 100.— voll teilbar ist, im Maximum jedoch 40 Prozent. Von diesem Betrag fallen 75 Prozent an die Staatskasse und 25 Prozent — jedoch höchstens Fr. 6000.— im Semester — an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

Jedem besoldeten Dozenten wird eine Mindesteinnahme aus Kollegiengeldern garantiert von Fr. 100.— für jede gelesene wöchentliche Semesterstunde. Die Garantie geht aber nicht höher als Fr. 400.— im Semester für die ordentlichen Professoren und Fr. 200.— für die übrigen besoldeten Dozenten.

Außerdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senates von den Einnahmen aus Kollegiengeldern 1 Prozent an die Stadtbibliothek, 1 Prozent an die Senatskasse und 1 Prozent Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Die Leistungen der Dozenten an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse werden vorbehalten. Der Regierungsrat wird gegebenenfalls die Leistungen bestimmen.

§ 14. Der Regierungsrat wird auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Gehälter der außerordentlichen Professoren und der Privatdozenten neu festsetzen.

II. Dem Dekret vom 6. April 1922 werden folgende neue Bestimmungen beigefügt:

§ 11a. Die Professoren und Dozenten der Hochschule treten auf Ende des Semesters, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, in den Ruhestand mit den gesetzlichen Ansprüchen an die Versicherungskassen, denen sie angehören.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Unterrichtsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät einem in den Ruhestand getretenen Professor oder Dozenten gestatten, ohne Anspruch auf ein staatliches Gehalt, über ein bestimmtes Gebiet noch einzelne Vorlesungen zu halten.

§ 11 b. Für die am 1. Januar 1930 im Amte stehenden Professoren und Dozenten, welche die im § 11 a festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht haben oder sie vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer erreichen, wird der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand auf Ende der begonnenen Amtsperiode hinausgeschoben.

§ 11 c. Die Bestimmungen der §§ 11 a und 11 b gelten sinngemäß für die Hilfslehrkräfte (Lektoren, Turnlehrer u. s. w.).

III. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft; die Bestimmung des § 11 jedoch erst auf Anfang des Sommersemesters 1930. Alle ihm widersprechenden Bestimmungen, speziell solche des Dekretes vom 6. April 1922, sind aufgehoben.

3. Verschiedenes.

4. **Reglement für die bernische Pestalozzi-Stiftung.** (Vom 7. September 1929.)

5. **Verordnung betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern.** (Vom 20. Dezember 1929.)

III. Kanton Luzern.

Fortbildungsschulen.

Verordnung über den Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928 (Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen).
(Vom 4. März 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
in Vollziehung des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928,

beschließt:

I. Schulpflicht und Schulort.

§ 1. Alle Lehrlinge der gewerblichen Berufe sind zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet.

Für die Befreiung von der Schulpflicht ist § 24 des Lehrlingsgesetzes maßgebend.